



**Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung**  
**SKM - Katholischer Verband**  
**für soziale Dienste in Deutschland e.V.**

Blumenstraße 20, 50670 Köln

☎ 0221/913928-86 dannhaeuser@skmev.de



**INFOBRIEF**

**Rechtliche Betreuung**

3/2007

Oktober 2007

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
mit dem Gemeinnützigkeitsrecht hatten wir eine erste Gelegenheit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung für eine koordinierte Interessenvertretung. Es gab eine gemeinsame, abgestimmte Stellungnahme der 3 Verbände, zahlreiche regionale Aktivitäten der Vereine und Diözesen, Kontakte zu den jeweiligen Abgeordneten und entsprechende Rückmeldungen an mich. Der Informationsfluss zwischen uns und anderen Verbänden / Zusammenschlüssen wie Diakonie, Lebenshilfe, Vormundschaftsgerichtstag e.V. und der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine sicherte gegenseitige Transparenz und Austausch und damit eine Vernetzung der politischen Aktivitäten auch über Verbandsgrenzen hinaus. Über das Berliner Büro des DCV waren wir immer gut informiert und in weitere Überlegungen einbezogen und damit nah am politischen Geschehen.

Der endgültige Erfolg blieb uns leider verwehrt. Die Aufwandsentschädigung für die rechtlichen Betreuer unterliegt leider weiter der Steuerpflicht. Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen und Interventionen ist dies aber sehr kontrovers diskutiert worden. Die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer kamen in den Diskussionen immer ausdrücklich vor. Der Bundessrat hatte sich durchaus inhaltlich auf „unsere Seite geschlagen“; einer Empfehlung des Rechtsausschusses, den Vermittlungsausschuss anzurufen, wurde aber nicht gefolgt. Wir versuchen es nun über den Weg des Jahressteuergesetzes 2008.

Wenn man dies alles als eine erste „Generalprobe“ ansieht, halte ich sie für durchaus gelungen. Es werden sicher weitere wichtige Themen und damit Gelegenheiten folgen, bei denen wir die jetzigen Erfahrungen weiter fortentwickeln und noch verbessern können.

Herzlichen Dank an alle, die mitgewirkt haben.

Barbara Dannhäuser  
Referentin

## Rechtliches

### Rechtsprechung rund ums BtG

Hier eine kleine Auswahl der neueren Urteile 2007

Aktuelles unter [http://www.betreuerlexikon.de/VBVG\\_Rechtsprechung.pdf](http://www.betreuerlexikon.de/VBVG_Rechtsprechung.pdf)

Zusammengefasst von Horst Deinert

### **Auch untätige Betreuer erhalten eine pauschalierte Vergütung**

Betreuer erhalten selbst dann eine pauschalierte Vergütung, wenn sie in dem fraglichen Zeitraum keine Tätigkeit entfaltet haben. Die in § 4 Abs.1 Nr.2, § 5 Abs.1 S.2 Nr.3 VBVG geregelte pauschale Betreuervergütung sieht keine Ausnahmen vor.

Der Sachverhalt:

Der Antragsteller war im Mai 2005 zum berufsmäßigen Betreuer der X. bestellt worden. Er sollte X., die über einiges Barvermögen und Grundbesitz verfügt, in Vermögensfragen betreuen und sie unter Umständen auch in Rechtsstreitigkeiten vertreten.

Der Antragsteller beantragte für den Zeitraum von Januar bis März 2006 die Festsetzung einer pauschalierten Vergütung in Höhe von 792 Euro. Dabei legte er einen Stundensatz von sechs Stunden pro Monat bei einem Stundensatz von 44 Euro zugrunde. Das Vormundschaftsgericht setzte die Vergütung antragsgemäß fest. X. wandte sich gegen die Festsetzung der Vergütung, weil der Antragsteller in dem fraglichen Zeitraum keinerlei Leistungen erbracht habe. Ihre gegen die Vergütungsfestsetzung gerichteten Rechtsmittel hatten keinen Erfolg.

Die Gründe:

Das Vormundschaftsgericht hat die Vergütung des Antragstellers zu Recht in der beantragten Höhe festgesetzt. Die pauschale Vergütung des Antragstellers richtet sich nach § 4 Abs.1 Nr.2, § 5 Abs.1 S.2 Nr.3 VBVG. Ausnahmen von der hierin geregelten pauschalen Vergütung sieht das Gesetz nicht vor. Daher ist es den Gerichten verwehrt, den tatsächlichen Zeitaufwand von Betreuern im Einzelfall und damit die Angemessenheit der gesetzlich vorgesehenen Stundensätze zu überprüfen. So erhalten Betreuer selbst dann die pauschale Vergütung, wenn sie in dem Vergütungszeitraum keine Tätigkeit entfaltet haben.

Die Pauschalierung des § 5 VBVG ist auch verfassungsgemäß, soweit sie sich zu Lasten von nicht mittellosen Betreuten auswirkt. Die Regelung verstößt insbesondere nicht gegen das Grundrecht auf Eigentum, weil Art. 14 Abs.1 S.1 GG nicht vor Geldleistungspflichten schützt. Denn diese sind nicht mittels eines bestimmten Eigentumsobjekts zu erfüllen, sondern aus dem fluktuierenden Vermögen, das kein Eigentum im Sinne dieser Vorschrift ist.

*OLG München 4.4.2007, 33 Wx 209/06;*

*Quelle: ZR-Report-Datenbank*

### **Zum Heimbegriff des VBVG**

Der Aufenthalt der Betreuten in der Außenwohngruppe stellt einen Heimaufenthalt dar.

Der Umstand, dass nach der Konzeption der Außenwohngruppe die Bewohner ihre Angelegenheiten weitgehend selbständig organisieren sollen, nimmt der Einrichtung nicht die Eigenschaft eines Heimes.

Ausreichend für eine Qualifizierung als Heim im Sinne des § 5 Abs. 3 VBVG ist, dass durch die Einrichtung Betreuungsleistungen und Verpflegung vorgehalten werden, also dem Bewohner bei Bedarf zur Verfügung stehen, auch wenn er sie aufgrund seines Gesundheitszustandes noch nicht bzw. nicht mehr in Anspruch nehmen muss.

Die Differenzierung des VBVG nach Betreuten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim haben, und solchen, die außerhalb eines Heimes leben, findet seine Begründung darin, dass bei einem Heimaufenthalt im Hinblick auf das durch die Einrichtung vorgehaltene Betreuungsangebot von einem geringeren Zeitaufwand für die rechtliche Betreuung auszugehen ist.

*Landgericht Duisburg, Beschluss vom 09.08.2007, 12 T 122/07*

*Quelle btprax, newsletter*

Untersuchungshaft ist grundsätzlich auch dann nicht als "gewöhnlicher Aufenthalt in einem Heim" im Sinne der Vergütungsvorschriften für berufsmäßige Betreuer einzustufen, wenn der Betroffene in diesem Zeitraum keinen anderen Lebensmittelpunkt hat. Eine anschließende Verurteilung zu einer Strafhafte führt insoweit nicht rückwirkend zu einer anderen Bewertung dieses Zeitraums. Obsiegt der Betreuer mit seinem auf eine höhere Vergütung gerichteten Rechtsmittel, entspricht es der Billigkeit, seine zur Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Staatskasse als Schuldnerin der Vergütung aufzuerlegen.

*OLG München, Beschluss vom 04.07.2007, Az. 33 Wx 089/07*

*Quelle: Horst Deinert*

### **Zur Vergütung**

Gegen die pauschalierte Regelung der Vergütung in § 4 VBVG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Für verfassungsrechtlich unbedenklich hält der Senat auch die durch die pauschalierte Vergütung des § 4 VBVG entstehende Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte (Abführung von 19 % beim selbständigen Berufsbetreuer ggü. nur 7 % beim gemeinnützigen Betreuungsverein). Eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG folgt daraus nämlich nur, wenn keine

sachlichen Gründe von solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.

*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9.7.2007, 19 Wx 33/06*

*Quelle: Horst Deinert*

Bei der Frage der Vergütungshöhe ist auf das Vermögen während der Betreuungszeit abzustellen, während für die Frage, ob der Betreute oder die Staatskasse die Vergütung bezahlen muss, der Zeitpunkt der gerichtlichen Festsetzungsentscheidung maßgeblich ist. Steht fest, dass der Betreute zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife kein Vermögen oberhalb der Schongrenze hatte, erfolgt damit eine Festsetzung gegen die Staatskasse. Tritt die Mittellosigkeit des Betreuten während eines Abrechnungsmonats ein, ist unter entsprechender Anwendung der §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB taggenau abzurechnen.

*Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 30.07.2007, Az. 11 Wx 14/07*

*Quelle: Horst Deinert*

## Evaluierung BtG - Sachstand

Der Zwischenbericht des ISG 2007 liegt vor und kann von der Homepage des Bundesjustizministeriums herunter geladen werden:

[www.bmj.de/enid/285644ec3b44af34c7578c8e2d72df8f,0/Familienrecht/Betreuungsrecht\\_kx.html](http://www.bmj.de/enid/285644ec3b44af34c7578c8e2d72df8f,0/Familienrecht/Betreuungsrecht_kx.html)

Insgesamt war die Rücklaufquote erwartungsgemäß sehr gering. Das Zahlenmaterial ist daher sehr dürrtig und wenig aussagekräftig. Damit ist die Gefahr fehlerhafter Rückschlüsse sehr hoch. Es gibt eine Stellungnahme der AS Rechtliche Betreuung an das ISG; zu finden unter [www.skmev.de](http://www.skmev.de). Das Bundesjustizministerium wurde ebenfalls angeschrieben. Dieses Schreiben liegt den Diözesanstellen vor. Darin wird insbesondere vor voreiligen Schlüssen gewarnt. Anlass hierfür war u.a. die besondere Erwähnung des zeitlichen Kontaktrückgangs zwischen Betreutem und Berufsbetreuer. Das BJM zog als Konsequenz kurzfristige gesetzliche Maßnahmen in Erwägung.

## Betreuungszahlen 2006

Horst Deinert, regelmäßiger Autor in der BtPrax, von Beruf Sozialarbeiter und Verwaltungswirt sowie seit einigen Jahren Mitarbeitervertreter im Gesamtpersonalrat der Stadt Duisburg, meldet die folgenden Betreuungszahlen:

Im Bundesgebiet am 31. Dezember 2006: 1.227.932, davon württembergische Notariate 45.152. Der Stand am 31. Dezember 2005 war: 1.198.373. Daraus ergibt sich eine Erhöhung im Jahr 2006 um 29.559. Von 2004 auf 2005 war im Vergleich die Zahl um 40.554 gestiegen. Die Steigerungsrate für 2006 liegt somit bei 2,47 Prozent, im Vorjahr waren es 3,5 Prozent. Die Betreuungszahl in Nordrhein-Westfalen lag am 31. Dezember 2006 bei 282.829. Am 31. Dezember 2005 waren es noch 273.232 gewesen. Die Zahl hat sich somit im Jahr 2006 um 9597 erhöht. Das entspricht einer Steigerungsrate von 3,51 Prozent.

*Quelle btprax newsletter*

## Reform des Gemeinnützigkeitsrechts - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer

am 6.7.07 ist im Bundestag das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verabschiedet worden.

Die endgültige Beschlussfassung ist nachzulesen unter:

<http://dip.bundestag.de/btd/16/059/1605926.pdf>

In § 3 Nr. 26 ESTG wird die Pauschale erhöht auf 2100 €. Anschließend wird § 3 Nr. 26 a ESTG eingefügt. Dieser lautet:

„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körper-

*schaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen."*

Für „unsere“ Ehrenamtlichen heißt das voraussichtlich:

Die Aufwandsentschädigung unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer. Der steuerliche Freibetrag bei einer pauschalen Aufwandsentschädigung beträgt maximal 500,00 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26a EStG, ab 1.1.2007). Bereits bei zwei Betreuungen wird dieser Freibetrag von 500,00 Euro zwar in der Regel überschritten, ein Einzelnachweis von Werbungskosten ist unseres Erachtens noch nicht erforderlich, da die Einkünfte noch unter der Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG (€ 256,00 p.a.) liegen.

Bei mehr als zwei Betreuungen wird die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG i. d. R. überschritten, so dass die Differenz zwischen der Aufwandsentschädigung und dem pauschalen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG einkommensteuerpflichtig ist. Dieser Betrag kann durch den Nachweis von tatsächlichen Werbungskosten vermindert werden. Es genügt jedoch nicht, nur für den überschreitenden Betrag Nachweise oder Aufzeichnungen für Kosten vorzulegen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Betreuungen stehen, da nach § 3 Nr. 26a EStG Werbungskosten nur dann anerkannt werden, wenn sie den pauschalen Freibetrag von € 500,00 p.a. übersteigen. Sofern Werbungskosten in Höhe der Aufwandsentschädigung nachgewiesen werden können, kann eine vollständige Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung erreicht werden.

Frau Gutmann, DCV hat für einen Vortrag noch ein Berechnungsbeispiel beigefügt:

EA führt 2 Betreuungen

Einnahme: 323,00 € x 2 = 646,00 €

Abzgl. Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG 500,00 €

Einkünfte=> steuerfrei nach § 22 Nr. 3 EStG 146,00 €

(nach § 22 Nr. 3 EStG Freigrenze von 256,00 € p.a.)

- Ab 3 Betreuungen tritt hiernach Einkommensteuerpflicht ein
- Bei Ansatz des Betrages nach § 3 Nr. 26a EStG sind alle Betriebsausgaben abgegolten; kein zusätzlicher pauschaler Abzug von 25%-Betriebsausgaben wie im Erlass von 2004, DB 2004,1177. \*
- 25%-Betriebsausgabenabzug lohnt sich erst, wenn dieser höher als 500,00 € p.a. – ab 7 Betreuungen \*\*

\* was immer geht: Geltendmachung der tatsächlichen Betriebsausgaben

\*\* es bleibt aber abzuwarten, ob nach Einführung von § 3 Nr. 26a EStG der pauschale Betriebsausgabenabzug von 25% von der Finanzverwaltung zukünftig noch anerkannt wird – dieser ist nur im o.g. Erlass geregelt; er ist nicht gesetzlich geregelt."

Da die Regelung nicht eindeutig und schwer verständlich ist, gibt es eine Anfrage des DCV an das Finanzministerium, wie die Finanzverwaltungen damit verfahren sollen.

Der Rechtsausschuss des Bundesrates hatte empfohlen den Vermittlungsausschuss anzurufen; dem war der Bundesrat aber nicht gefolgt. Stattdessen wird die Angelegenheit nun über das Jahressteuergesetz 2008 weiterverfolgt. Die BAGFW hat hierzu eine erneute Stellungnahme veröffentlicht, in der die Argumente der AS Rechtliche Betreuung mit aufgenommen wurden.

## Patientenverfügung Sachstand

Es liegen insgesamt 3 Gesetzentwürfe vor: Bosbach, Stünker und Zöller.

Im August fand ein Treffen mit Mitarbeitern der AS Ethik, AS Rechtliche Betreuung und Berliner Büro statt, bei welchem die wichtigsten Positionen für eine Stellungnahme des DCV erörtert wurden. Sie betrafen folgende Aspekte:

- Gesetzliche Regelung wird begrüßt
- Im BtG richtig verankert
- Forderung der Verbesserung der Palliativversorgung
- Reichweitenbegrenzung
- Formvorschriften ( schriftlich, regelmäßig aktualisiert )
- Klarstellung, dass rechtliche Betreuer/Bevollmächtigte ( ggf. auf der Grundlage einer PV ) entscheiden
- Gleiche Anforderungen an rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte
- Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts immer!?
- Kopplungsverbot Heimvertrag – PV

Der Entwurf der Stellungnahme wird von der AS Ethik erstellt.

## Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Der Bundestag hat am 11.10.2007 das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) beschlossen, welches am 1.7.2008 in Kraft tritt. Der Bundesrat muss noch zustimmen.

### Aus dem Newsletter der BJM:

Im Interesse einer sachgerechten, unabhängigen Rechtsberatung bleibt es auch in Zukunft bei dem Grundsatz, dass die Vertretung vor Gericht, ebenso wie die außergerichtliche Beratung in den Händen der Anwältinnen und Anwälte bleibt. Öffnungen sieht das neue RDG gegenüber dem geltenden Rechtsberatungsgesetz allerdings bei der unentgeltlichen, altruistischen Rechtsberatung vor, die grundsätzlich freigegeben wird. „Karitative Einrichtungen, Verbraucherberatung oder Mieterbund dürfen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen anbieten – das gleiche gilt für Rechtsberatungen im Familien- und Freundeskreis. Um sicherzustellen, dass Rechtssuchende kompetent beraten werden, dürfen gemeinnützige Einrichtungen Rechtsdienstleistungen nur durch oder unter Anleitung eines Volljuristen erbringen, sagte die Bundesjustizministerin.

Auch Nichtanwälte sollen künftig im Zusammenhang mit einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit juristische Nebenleistungen erbringen dürfen. So dürfen beispielsweise Architekten künftig im Rahmen von Planungsleistungen ihre Auftraggeber bei damit zusammenhängenden baurechtlichen Fragen beraten. „Diese Regelung ist so gewählt, dass sie einerseits die verfassungs- und europarechtlich gebotenen Öffnungen ermöglicht und andererseits die Grenzen zulässiger Rechtsberatung klar und deutlich hervorhebt“, sagte Brigitte Zypries.

Dagegen soll die Erweiterung der beruflichen Zusammenarbeitsmöglichkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufe, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehen war, vorläufig zurückgestellt werden. „Die berufsständischen Vertreter der Anwälte haben signalisiert, dass sie in diesem Punkt noch Gesprächsbedarf sehen. Ich bin allerdings sicher, dass wir uns aufgrund der Entwicklung in anderen europäischen Ländern und angesichts der Tatsache, dass nach einer aktuellen Studie bereits heute 44% der Anwaltschaft die ursprünglichen Vorschläge der Bundesregierung begrüßen, mit diesen Vorschlägen schon sehr bald wieder befassen werden“, sagte Bundesjustizministerin Zypries.

Näheres unter: [www.bmj.de](http://www.bmj.de) → Pressemitteilungen → 11.Oktober 2007

## FGG-Reformgesetz

Seit dem 9.5.07 liegt nun ein Regierungsentwurf vor. Das geltende FGG stammt aus dem Jahre 1898 und wurde vielfach geändert. Das umfassende „Werk“ regelt zwischen den § 271 – § 311 die Betreuungssachen und ab § 312 die Unterbringungssachen und kann unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) abgerufen werden. Ziel ist eine Verabschiedung bis Mitte 2009.

Die Beteiligung an einer Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsfeldes „Rechtliche Betreuung“ ist über das katholische Büro in Berlin sichergestellt.

Der Bundesrat hat sich kritisch zur geplanten FGG-Reform geäußert und mehr als 120 Änderungswünsche, Anmerkungen und Prüfbitten eingereicht.

Die Änderungswünsche der Länderkammer betreffen unter anderem die geplante Einführung eines so genannten Großen Familiengerichts, die Neuerungen beim Umgangs-, Sorgerechts- und Unterhaltsverfahren, die Einführung eines Verfahrensbeistands beziehungsweise Umgangspfleger für Kinder, die erweiterten Auskunftspflichten für die Parteien und die verschiedenen Maßnahmen zur Straffung, Beschleunigung und Effizienzsteigerung der Gerichtsverfahren. Der Bundesrat bemängelt ferner, dass die finanziellen Auswirkungen der Reform nicht hinreichend absehbar seien. Er fordert die Bundesregierung daher dazu auf, die finanziellen Auswirkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens stärker zu berücksichtigen, damit eine weitere finanzielle Belastung der Länderhaushalte vermieden werden könne.

Linkhinweis:

Auf der Homepage des Bundesrates [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) finden Sie: den Gesetzentwurf des Bundesregierung ( BR-Drs: 309/07 ) und die Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs: 309/07B).

Quelle: Verlag Dr. Otto-Schmidt vom 10.07.2007

## Querschnitt

### Versicherungsschutz Ehrenamt

Es gibt eine Neuauflage der Info-Broschüre „Sicher engagiert – Versicherungsschutz im Ehrenamt“ der Initiative „für mich, für uns, für alle“ gemeinsam mit dem Verband öffentlicher Versicherer. Zwei Jahre nach dem ersten Erscheinen wurde die Broschüre nun aktualisiert. Sie zeigt, dass erfreulicherweise fast alle Bundesländer mittlerweile so genannte Sammelverträge zum Versicherungsschutz abgeschlossen haben. Damit sind jedoch nicht unbedingt alle Schadensfälle abgedeckt. Die neue Fassung informiert anhand von Fallbeispielen, Tipps und Checklisten über den individuellen Versicherungsbedarf und nennt die richtigen Ansprechpartner. Die Service-Broschüre ist auf der Website [www.buerger-engagement.de](http://www.buerger-engagement.de) im Bereich Publikationen zum kostenlosen Herunterladen eingestellt.

Quelle: [www.buerger-engagement.de](http://www.buerger-engagement.de)

## Verbandsinformationen

### Bundeskonzferenz der BtG-Diözesanreferenten

Die nächste Bundesdiözesanreferentenkonferenz für das AF Rechtliche Betreuung findet am 26./27. Februar 2008 in Fulda statt. Schwerpunktthema „Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung“.

### Fachtagung

Am 18. September 2007 fand in Frankfurt eine Bundesfachtagung für das Arbeitsfeld „Rechtliche Betreuung“ statt. Diesjähriges Thema „Querschnittsarbeit - Eintrittskarte ins Betreuungswesen oder unser Aushängeschild?“ 35 TeilnehmerInnen aus CV, SkF, SKM, KJF und KJS und aus 13 Diözesen erarbeiteten in einem Workshop erste Ideen für gemeinsame Qualitätsstandards in der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas. Aus den Rückmeldungen wurde ersichtlich, dass vielen der Austausch wichtig war, sie die Wertschätzung ihrer Arbeit durch diese Themensetzung schätzten und es in inhaltlich/fachlichen Fragen große Übereinstimmung gab.

Ein optimistischer Beginn für die weitere Qualitätsentwicklung. Die Ergebnisse werden in der nächsten BDRK thematisiert und fortentwickelt.

## Persönliches Budget

Mit dem Persönlichen Budget haben Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, selbstbestimmt und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Ab 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf diese Leistungsform. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Karin Evers-Meyer, startet am 3. September eine bundesweite "Budget-Tour".

Weitere Informationen dazu im Internet: <http://www.bundesregierung.de> und [http://www.bmas.de/coremedia/generator/18612/persoenliches\\_budget\\_broschue](http://www.bmas.de/coremedia/generator/18612/persoenliches_budget_broschue)

Zur Frage persönliches Budget / rechtliche Betreuung - Zusammenarbeit an der Schnittstelle zur Behindertenhilfe - hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus TeilnehmerInnen des Referates Altenhilfe, Behindertenhilfe und Gesundheitsförderung im DCV und des AF Rechtliche Betreuung die wichtigsten Aspekte herausgearbeitet.

Die Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung wird eine **Arbeitshilfe** herausgeben. Darüber hinaus wird ein **Positionspapier** erstellt.

## Aus den Regionen

### Freiburg:

Am 18. Juli 2007 fand der zweite Fachtag „Querschnittsarbeit“ der überörtlichen Betreuungsbehörde im KVJS, dem SKM und SkF Diözesanverein Freiburg, der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg, und dem Diakonischen Werk Württemberg mit Arbeits- und Sozialministerin Frau Dr. Monika Stolz in Stuttgart im Hospitalhof statt.

„Betreuungsvereine unterstützen Menschen, die selbst nicht in der Lage sind ihre eigenen Geschäfte zu regeln. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen damit sicher, dass die Interessen der auf Hilfe angewiesenen Menschen gewahrt bleiben. Dieses Engagement verdient hohe Anerkennung“, sagte Arbeits- und Sozialministerin Frau Dr. Monika Stolz beim Fachtag „Querschnittsarbeit“.

Die Sozialministerin hob die Bedeutung der Querschnittsarbeit für die zu betreuenden Menschen hervor. Ohne die Querschnittsarbeit der beruflichen Mitarbeiter/innen in den Betreuungsvereinen mit ihrer systematischen Gewinnung, Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen, wäre dem gesetzlichen Auftrag nicht nachzukommen, da in erster Linie Ehrenamtliche für eine rechtliche Betreuung gewonnen werden sollen. Im Anschluss an das Referat, konnte sich Frau Ministerin Dr. Stolz anhand von Statements in denen die praktische Querschnittsarbeit vorgestellt wurde, ein persönliches Bild von der Betreuungslandschaft in Baden-Württemberg machen. Die weitere Veranstaltung stand ganz im Zeichen der inhaltlichen Weiterentwicklung der Querschnittsarbeit zu den Themen: Neue Formen der Gewinnung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer/innen, konzeptionelle Beratung dieser Zielgruppe, Möglichkeiten des Fundraising, lokale Vernetzung- und Gruppenstrukturen und der Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen.

*Quelle: Pressemitteilung*

## Kooperationen

### Bundeskonzferenz der Betreuungsvereine ( BuKo )

Die BuKo hat sich im Sommer an den Deutschen Caritasverband und an die BAGFW gewandt, um sich vorzustellen und evt. Kooperationsmöglichkeiten auszuloten.

Im August fand ein erstes Treffen zwischen BuKo und SKM als den für den DCV im Arbeitsfeld Rechtlicher Betreuung federführenden Verband statt. Das Gespräch ermöglichte einen Austausch über die jeweiligen Interessen, über strukturelle Schwierigkeiten, sachdienliche Kooperationsmöglichkeiten und war zunächst ergebnisoffen.

Eine Information über die Inhalte des Gesprächs erhält der DCV und die BAGFW.

# Veranstaltungen

## Fachtagungen / Veranstaltungen

Der 7. Badische Vormundschaftsgerichtstag findet Ende März 2008 statt.

Der 11. Vormundschaftsgerichtstag auf Bundesebene findet vom 13.-15.11.2008 in Erkner/Brandenburg statt.

## Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.

Mit der Fortbildungsakademie der Caritas in Freiburg gibt es Kontakte über mögliche speziellere Angebote für Betreuungsvereine.

Andere kommerzielle Anbieter haben sich etabliert, die regional an verschiedenen Orten Seminare und Fortbildungen anbieten. Einige waren im Infobrief Oktober/2006 aufgelistet.

Hier einige weitere:

BBS Berufs-Betreuungs-Seminare  
Rems-Murr  
Trailhof 12  
71549 Auenwald  
Tel. 07192-900885  
Fax 07192-900886  
[www.bbs-remm-murr.de](http://www.bbs-remm-murr.de)  
[info@loechner-grau.de](mailto:info@loechner-grau.de)

Betreuer/innen-Weiterbildung  
Südstraße 26  
48153 Münster  
Tel. 0251-526287  
Fax 0251-526724  
[www.betreuer-weiterbildung.de](http://www.betreuer-weiterbildung.de)  
[mail@betreuer-weiterbildung.de](mailto:mail@betreuer-weiterbildung.de)

Dagmar Brosey  
Kleine Brunnenstraße 18  
22765 Hamburg  
Tel. 040 - 28792583  
Fax 040 - 39806967  
[seminare@brosey.de](mailto:seminare@brosey.de)  
[www.brosey.de](http://www.brosey.de)

Fortbildungsinstitut für Betreuer in München und Oberbayern  
Jochen Grimm  
Annette-Kolb-Str. 7  
82131 Gauting  
Tel. 089 20 33 82 77  
Fax 089 89 54 47 09  
[fbm@jochengrimm.de](mailto:fbm@jochengrimm.de)  
[www.betreuerfortbildung.de](http://www.betreuerfortbildung.de)

Mittelhessisches Bildungsinstitut für das Betreuungs- und Sozialwesen  
Bleichstraße 3  
35390 Gießen  
Tel.: (0641) 96619878

Fax: (0641) 96619879  
[info@mbibs.de](mailto:info@mbibs.de)  
[www.mbibbs.de](http://www.mbibbs.de)

Paritätisches Bildungswerk  
Landesverband Thüringen  
Bergstr. 11  
99192 Neudietendorf  
Tel. 036202 26152  
Fax 036202 26234  
[www.pbw-thueringen.de](http://www.pbw-thueringen.de)  
[kontakt@pbw-thueringen.de](mailto:kontakt@pbw-thueringen.de)

Eine Auswahl an Fortbildungen in nächster Zeit:

**Einführung in das Betreuungsrecht**

24. Oktober 2007, Düsseldorf  
DW Rheinland  
[www.diakonie-rheinland-fortbildung.de](http://www.diakonie-rheinland-fortbildung.de)

**Seminar: Migration und gesetzliche Betreuung**

20. November 2007, Düsseldorf  
DW Rheinland  
Info und Anmeldung: [dtitt@dw-rheinland.de](mailto:dtitt@dw-rheinland.de)

**Seminar: Vermögenssorge für Betreuer/innen**

29. und 30. November in Münster  
Betreuer Weiterbildung MS  
[www.betreuer-weiterbildung.de](http://www.betreuer-weiterbildung.de)

## Materialien

### Handreichung des Deutschen Vereins

#### Abgrenzung rechtliche Betreuung und Sozialleistungen

##### Endfassung

wie zwischenzeitlich mehrfach berichtet, hat der Deutsche Verein eine Handreichung und Empfehlung erarbeitet, die sich mit den Abgrenzungsfragen zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen beschäftigt. In einem mehrtägigen Workshop haben Vertreter verschiedener Verbände, Behörden und Ministerien daran mitgewirkt.

Sie richtet sich an rechtliche Betreuer/Betreuerinnen, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden, Vormundschaftsgerichte ebenso wie an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von sozialen Diensten und Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Sozialverwaltungen.

Die Handreichung und Empfehlung ist im August 2007 im Eigenverlag des Deutschen Vereins erschienen und kann zum Preis von 6,50 € (zzgl. Versandkosten) für Nichtmitglieder des Deutschen Vereins bei Lambertus, Tel. 0761/36825-0, [info@lambertus.de](mailto:info@lambertus.de), bestellt werden. Mitglieder des Deutschen Vereins erhalten sie zum Vorzugspreis von 5,50 € beim Cornelsen Verlagskontor, Tel. 0521/9719-121, Fax-206, [thomas.ulber@cvk.de](mailto:thomas.ulber@cvk.de).

Daran beteiligt waren neben der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM Vertreter verschiedener Verbände, Organisationen, Behörden und Ministerien.  
z.B.: Diakonie, DRK, Parität, AWO, Lebenshilfe, die beiden Berufsbetreuerverbände, Betreuungsbehörden, VGT e.V., Vormundschaftsrichter, BuKo (Bundeskongress der

Betreuungsvereine), Aktion Psychisch Kranke e.V., MDK, Städte- und Gemeindebund, Landkreistag, Justizministerium NRW, Familienministerium.

Das „Machwerk“ ist trotz oder gerade wegen seiner Ausführlichkeit durchaus zu empfehlen. Es enthält neben der Klarstellung der Aufgabenbeschreibung Rechtlicher Betreuung differenziert die „Angebotspalette“ anderer sozialer Dienstleister mit ihren Rechtsgrundlagen/Vertragsgrundlagen.

## Materialien

Es wird derzeit gearbeitet an:

**Sevicemappe / Arbeitshilfe für ehrenamtliche Betreuer.** Voraussichtliches Erscheinen: Anfang 2008

Im CariNet befindet sich:

**Vortrag Hilfe für Helfer**, Lucia Gutmann, DCV  
unter: Caritas Deutschland/Unternehmerische Belange

## Internetseiten rund ums BtG

[www.rechtliche-betreuung.de](http://www.rechtliche-betreuung.de)

[www.refab-hessen.de](http://www.refab-hessen.de)

## CariNet

Auf der Internetseite [www.carinet.de](http://www.carinet.de) gibt es für alle Zugangsberechtigten unter der AG „Caritas Deutschland“ einen Ordner „Rechtliche Betreuung“, in den ich regelmäßig grundsätzliche Informationen einstelle. Die Zugangsrechte fürs Carinet erhalten Sie über Ihren jeweiligen Verband. Interessenten aus dem SKM können sich bei mir melden.

Darüber hinaus gibt es eine eigene AG „Rechtliche Betreuung“ für alle Landes-/Diözesanreferenten BtG aller 3 Verbände.

Mitarbeiter des SKM, die in die AG Betreuung des SKM möchten, können sich direkt bei mir melden.

## Literaturhinweise

### Aktualisierter Ratgeber Patientenverfügung

Verbraucherzentrale

8,30 € Versandservice des vzbv, Heinrich-Sommer-Str. 13, 59939 Olsberg, Tel: 0 29 62 - 90 86 47, Fax: 0 29 62 - 90 86 49, eMail: [versandservice@vzbv.de](mailto:versandservice@vzbv.de), Internet: [www.ratgeber.vzbv.de](http://www.ratgeber.vzbv.de)

### Die Haftung des Betreuers

Ein Praxishandbuch für Betreuer  
Deinert · Lütgens · Meier  
Bundesanzeigerverlag

## Zeitschriften

### BT-Plus

Zeitschrift für die professionelle Betreuungsarbeit  
Bundesanzeigerverlag  
[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

**btprax**

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung  
Bundesanzeigerverlag  
[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

**Betreuungsmanagement**

C.F.Müller Verlag  
[www.cfmueeller-verlag.de](http://www.cfmueeller-verlag.de)

**Interessante Newsletter**

[www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)  
[www.btprax.de](http://www.btprax.de)  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

**Nächster Erscheinungstermin**

Des Infobriefes voraussichtlich Februar 2008

---